

## **317 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP**

# **Bericht**

## **des Ausschusses für soziale Verwaltung**

### **über die Regierungsvorlage (128 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Landarbeitsgesetz 1984 geändert wird**

1974 wurde das Landarbeitsgesetz an die durch das Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, geschaffenen neuen Regelungen über die kollektive Rechtsgestaltung und die Betriebsverfassung angepaßt. Die gegenständliche Regierungsvorlage sieht nun im Hinblick auf die in der vergangenen Gesetzgebungsperiode beschlossene Novelle zum Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 394/1986, eine weitere Anpassung der entsprechenden Bestimmungen im Landarbeitsgesetz vor.

In der Regierungsvorlage ist dabei eine Verlängerung der Funktionsperiode des Betriebsrates bzw. der sonstigen Organe der Arbeitnehmer von drei auf vier Jahre vorgesehen. Bei Verselbständigung eines Betriebsbestandteiles soll nunmehr eine Weitervertretung durch den bisherigen Betriebsrat bis zur Neuwahl eines Betriebsrates in diesem Betriebsteil — längstens aber bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Verselbständigung — normiert werden. Dieses Weitervertretungsrecht gilt jedoch nicht, wenn im verselbständigten Betriebsteil ein Betriebsrat nicht errichtet werden muß oder der verselbständigte Teil aus dem wirtschaftlichen Entscheidungsbereich des Unternehmens ausscheidet.

Die Regierungsvorlage sieht vor, daß — analog zur Vertretung der Dienstnehmer im Aufsichtsrat — nunmehr auch ein Drittel der Mitglieder der Ausschüsse des Aufsichtsrates auf Grund eines Vorschlags des Betriebsrates (Zentralbetriebsrates) nominiert wird.

Der Kündigungs- und Entlassungsschutz des Wahlwerbers bei einer Betriebsratswahl soll künftig mit dem Zeitpunkt beginnen, in dem — nach der Bestellung des Wahlvorstandes — die Absicht des Wahlwerbers, zu kandidieren, offenkundig ist. Scheint der Wahlwerber dann auf keinem Wahlvorschlag auf, so endet sein Kündigungs- und Entlas-

sungsschutz mit dem Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge.

Die Regierungsvorlage sieht weiters eine Ausweitung der Mitwirkungsrechte des Betriebsrates vor. Dies betrifft besonders die Schaffung neuer bzw. die Ausweitung bestehender Informationsrechte. Hierzu gehören unter anderem die Beziehung des Betriebsrates zu Betriebsbesichtigungen durch Behörden, sofern Arbeitnehmerinteressen berührt werden, und die Ausfolgung von Unterlagen, die zur Beratung des Betriebsrates mit dem Betriebsinhaber erforderlich sind. Während bisher das Gesetz vorsah, daß in Betrieben mit mindestens 50 Dienstnehmern der Betriebsinhaber den Betriebsrat nur über die Bilanz in Kenntnis setzen mußte, soll künftig bei einer länger als sechs Monate dauernden Erstreckung der Bilanzvorlagefrist durch das Finanzamt dem Betriebsrat durch Vorlage einer Zwischenbilanz oder anderer geeigneter Unterlagen vorläufig Aufschluß über die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Betriebes gegeben werden. Der Betriebsinhaber wird weiters ausdrücklich verpflichtet, den Betriebsrat von jedem Arbeitsunfall unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Große Bedeutung im Zusammenhang mit der Einführung neuer Technologien kommt dem nunmehr vorgesehenen Recht des Betriebsrates auf Information durch den Betriebsinhaber über die Arten von personenbezogenen Arbeitnehmerdaten zu, die automationsunterstützt aufgezeichnet bzw. verarbeitet und übermittelt werden sollen. Der Betriebsrat soll auch das Recht der Überprüfung der Grundlagen für die Verarbeitung und Übermittlung haben. Verstärkte Informationsrechte erhält der Betriebsrat auf dem Gebiet der personellen Mitwirkungsrechte, so in Verbindung mit der Einstellung neuer Arbeitskräfte und bei der Versetzung von Arbeitnehmern.

Über die Informations- und Beratungsrechte hinaus wird dem Betriebsrat ein echtes Mitwirkungsrecht im Falle der Einführung von Systemen zur automationsunterstützten Ermittlung, Verarbeitung

und Übermittlung von personenbezogenen Daten des Arbeitnehmers sowie zur Einführung von Systemen zur Beurteilung von Arbeitnehmern eingeräumt. Maßnahmen des Betriebsinhabers in diesen Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Betriebsrates; diese Zustimmung kann durch Entscheidung der land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle ersetzt werden.

Die Regierungsvorlage enthält ferner eine zusätzliche Anfechtungsmöglichkeit der Kündigung, wenn sie wegen Geltendmachung von offenbar nicht unberechtigten Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis oder wegen einer Tätigkeit als Sicherheitsvertrauensperson erfolgt. Bei einvernehmlicher Auflösung des Arbeitsverhältnisses kann der Arbeitnehmer die Beziehung des Betriebsrates verlangen; bleibt dieses Verlangen erfolglos, so ist die Auflösung rechtsunwirksam, wenn der Arbeitnehmer gewisse Anfechtungsfristen einhält. Die Regierungsvorlage sieht auch eine Neuregelung der Strafobergrenzen vor, wobei bei einem Teil der Übertretungen die bisherige Strafobergrenze von 15 000 S bleibt und bei bestimmten Übertretungen nunmehr eine Strafobergrenze von 30 000 S eingeführt wird. Weiters wird die Ausführungsgesetzgebung verpflichtet, eine Geldstrafe bis 15 000 S vorzusehen, wenn jemand Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion in der Ausübung ihres Dienstes behindert oder die Erfüllung ihrer Aufgaben vereitelt.

Schließlich sieht die Regierungsvorlage eine Anpassung an das am 1. Jänner 1987 in Kraft getretene Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 104/1987, vor.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 23. Oktober 1987 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Kräutl, Dr. Hafner, Dipl.-Kfm. Dr. Stummvoll, Dr. Kohlmaier, Mag. Haupt sowie der Bundesminister für Arbeit und Soziales Dallinger.

Von den Abgeordneten Kräutl, Dr. Hafner wurde ein gemeinsamer Abänderungsantrag betreffend Art. I Z 9 (§ 115 und § 117), Art. I Z 38 (§ 237) sowie betreffend Einfügung des Klammerausdruckes „(Grundsatzbestimmung)“ im Art. I Z 1 bis 11, 13 bis 29, 31 bis 38 und 40 gestellt.

**Renner**  
Berichterstatter

**Hesoun**  
Obmann

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des oben erwähnten Abänderungsantrages der Abgeordneten Kräutl, Dr. Hafner einstimmig angenommen.

Zu den Abänderungen und Ergänzungen wird bemerkt, daß der vorliegende Gesetzentwurf sowohl Grundsätze im Sinne des Art. 12 B-VG als auch unmittelbar anwendbares Bundesrecht enthält. Gemäß Art. 12 Abs. 4 B-VG idF BGBL Nr. 490/1984 sind Grundsatzbestimmungen in Bundesgesetzen ausdrücklich als solche zu bezeichnen. Da der Hinweis auf Grundsätze im Einleitungssatz des Art. I in Verbindung mit der ausdrücklichen Bezeichnung jener Bestimmungen, die unmittelbar anwendbares Bundesrecht darstellen, nicht für ausreichend gehalten wird, wäre bei den einzelnen Novellierungsanordnungen jeweils der Ausdruck „Grundsatzbestimmungen“ einzufügen. Zu den Änderungen in Art. I Z 2 (§ 115 und § 117) ist zu bemerken, daß der Entfall des § 115 Abs. 2 und die Umnummerierung der Abs. 3 bis 6 eine Änderung der Zitate im § 115 und im § 117 erfordert.

Zur Änderung in Art. I Z 38 (§ 237) ist zu bemerken: Die Abs. 1 bis 4 entsprechen inhaltlich den Abs. 1 und 2 der Regierungsvorlage. Neu hingegen ist der Abs. 5, der in Anpassung an § 160 Abs. 2 ArbVG die Verstöße gegen die Betriebsverfassung als Privatanklagedelikte konstruiert. Damit wird klargestellt, daß ebenso wie im ArbVG in Kleinbetrieben bzw. in betriebsratslosen Betrieben keine Strafverfolgung eintritt.

Weiters wurde vom Ausschuß für soziale Verwaltung hinsichtlich der Erläuterungen der Regierungsvorlage folgendes bemerkt: Entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage im Allgemeinen Teil, 2. Absatz, auf Seite 7, wurde nicht in allen Punkten eine Einigung der Sozialpartner in der Land- und Forstwirtschaft erzielt.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1987 10 23

/%

**Bundesgesetz vom xx. xxxx, mit dem  
das Landarbeitsgesetz 1984 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Die im Landarbeitsgesetz 1984, BGBl. Nr. 287, für die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft aufgestellten Grundsätze sowie sonstige Bestimmungen, die unmittelbar anwendbares Bundesrecht darstellen, in der Fassung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 104/1985, und der Kundmachung des Bundeskanzlers vom 12. November 1986, BGBl. Nr. 612, werden wie folgt geändert:

1. (Grundsatzbestimmung) Im § 25 entfällt der Ausdruck „Arbeits(Dienst)ordnungen“.

2. (Grundsatzbestimmung) § 41 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Die Entscheidung der Obereinigungskommission ist in der amtlichen Landeszeitung zu verlautbaren und den Einigungskommissionen (§ 226), dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie jedem für Arbeits- und Sozialrechtssachen zuständigen Gerichtshof zur Kenntnis zu bringen.“

3. (Grundsatzbestimmung) § 45 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Obereinigungskommission hat eine Ausfertigung des hinterlegten Kollektivvertrages dem Hinterleger mit einer Bestätigung der durchgeführten Hinterlegung zurückzustellen; eine Ausfertigung ist dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter Bekanntgabe der Kundmachung vorzulegen. Eine dritte Ausfertigung ist dem Kataster der Kollektivverträge einzuverleiben. Die Obereinigungskommission hat jedem für Arbeits- und Sozialrechtssachen zuständigen Gerichtshof eine Ausfertigung des Kollektivvertrages mit Angabe des Kundmachungsdatums und der Katasterzahl unverzüglich zu übermitteln.“

4. (Grundsatzbestimmung) a) § 50 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Obereinigungskommission hat dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, den

Einigungskommissionen und jedem für Arbeits- und Sozialrechtssachen zuständigen Gerichtshof eine Ausfertigung des Beschlusses mit Angabe des Datums der Kundmachung in der amtlichen Landeszeitung und der Katasterzahl zu übermitteln sowie das Erlöschen einer Satzung bekanntzugeben.“

b) Der bisherige Abs. 6 erhält die Bezeichnung Abs. 7. In Abs. 7 wird das Zitat „Abs. 1 bis 5“ durch „Abs. 1 bis 6“ ersetzt.

5. (Grundsatzbestimmung) § 51 Abs. 2 lautet:

„(2) Ist in der Satzung ihr Wirksamkeitsbeginn nicht festgesetzt, so tritt sie mit dem der Kundmachung des Beschlusses folgenden Tag (§ 50 Abs. 4) in Kraft.“

6. (Grundsatzbestimmung) In § 69 Abs. 4 wird das Wort „Arbeitsgericht“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.

7. (Grundsatzbestimmung) In § 102 Abs. 3 werden die Worte „einer Einigungskommission“ durch die Worte „eines Gerichts“ ersetzt.

8. (Grundsatzbestimmung) In § 106 werden die Worte „vor der Einigungskommission“ durch die Worte „vor Gericht“ ersetzt.

9. (Grundsatzbestimmung) § 115 Abs. 2 entfällt. Die bisherigen Abs. 3 bis 6 erhalten die Bezeichnung Abs. 2 bis 5. Im nunmehrigen Abs. 4 wird das Zitat „Abs. 1 bis 4“ durch „Abs. 1 bis 3“ ersetzt. In § 117 wird das Zitat „§§ 115 Abs. 6 und 116“ durch „§§ 115 Abs. 5 und 116“ ersetzt.

10. (Grundsatzbestimmung) Dem § 160 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Mitglieder des Wahlvorstandes gelten die §§ 218 und 219 sinngemäß.“

11. (Grundsatzbestimmung) § 166 Abs. 1 erster Satz lautet:

„§ 166. (1) Die Tätigkeitsdauer des Betriebsrates beträgt vier Jahre.“

12. Nach § 167 wird folgender § 167 a samt Überschrift eingefügt:

„Verlängerung der Partei- und Prozeßfähigkeit

**§ 167 a.** (Unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Endet die Tätigkeitsdauer des Betriebsrates nach den §§ 166 und 167 Z 1 und 2 während eines Verfahrens vor Gericht oder einer Verwaltungsbehörde, in dem der Betriebsrat Partei ist, so besteht seine Partei- und Prozeßfähigkeit in bezug auf dieses Verfahren bis zu dessen Abschluß, längstens jedoch bis zur Konstituierung eines neuen Betriebsrates, weiter. Dies gilt auch im Falle der Ergreifung eines außerordentlichen Rechtsmittels.“

13. (Grundsatzbestimmung) Nach § 167 a wird folgender § 167 b samt Überschrift eingefügt:

„Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches

**§ 167 b.** Wird ein Betriebsteil eines Unternehmens rechtlich verselbständigt, so bleibt der Betriebsrat für diesen verselbständigte Teil bis zur Neuwahl eines Betriebsrates in diesem Teil, längstens aber bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Verselbständigung zur Vertretung der Interessen der Dienstnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes zuständig, sofern die Zuständigkeit nicht ohnehin wegen des Weiterbestehens einer organisatorischen Einheit (§ 139) im bisherigen Umfang fortduert. Die vorübergehende Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches gilt nicht,

1. wenn in diesem Betriebsteil ein Betriebsrat nicht zu errichten ist oder
2. wenn der rechtlich verselbständigte Betriebsteil aus dem wirtschaftlichen Entscheidungsbereich des Unternehmens ausscheidet.“

14. (Grundsatzbestimmung) § 171 Abs. 1 lautet:

„§ 171. (1) Das an Lebensjahren älteste Mitglied des Betriebsrates hat nach Durchführung der Betriebsratswahl die Einberufung der gewählten Mitglieder zur Wahl der Organe des Betriebsrates (konstituierende Sitzung) binnen zwei Wochen vorzunehmen. Die Einberufung hat die konstituierende Sitzung innerhalb von sechs Wochen nach Durchführung der Betriebsratswahl vorzusehen. Kommt das älteste Mitglied dieser Pflicht nicht nach, so kann jedes Mitglied des Betriebsrates, das an erster Stelle eines Wahlvorschlag zu diesem Betriebsrat gereiht war, die Einberufung vornehmen. Im Fall mehrerer Einberufungen gilt die Einberufung desjenigen Betriebsratsmitgliedes, das auf dem Wahlvorschlag mit der größten Anzahl der gültigen Stimmen gewählt wurde.“

15. (Grundsatzbestimmung) In § 180 Abs. 2 werden die Worte „drei Jahre“ durch die Worte „vier Jahre“ ersetzt.

16. (Grundsatzbestimmung) a) § 187 Abs. 1 erster Satz lautet:

„§ 187. (1) Die Tätigkeitsdauer des Zentralbetriebsrates beträgt vier Jahre.“

b) Dem § 187 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Bestimmungen über die Verlängerung der Partei- und Prozeßfähigkeit des Betriebsrates (§ 167 a) und über die Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches (§ 167 b) sind sinngemäß anzuwenden.“

17. (Grundsatzbestimmung) § 188 lautet:

„§ 188. Auf die Geschäftsführung des Zentralbetriebsrates sind die §§ 171 Abs. 1 bis 4, 6 und 8, 172 bis 174, 175 Z 1 und 2 und 176 sinngemäß anzuwenden.“

18. (Grundsatzbestimmung) In § 193 Abs. 2 werden die Worte „drei Jahre“ durch die Worte „vier Jahre“ ersetzt.

19. (Grundsatzbestimmung) § 194 Z 3 lautet:

„3. der Betriebsrat hat die Durchführung und Einhaltung der Vorschriften über den Dienstnehmerschutz, über die Sozialversicherung sowie über die Berufsausbildung zu überwachen. Zu diesem Zweck kann der Betriebsrat die betrieblichen Räumlichkeiten, Anlagen und Arbeitsplätze besichtigen. Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat von jedem Arbeitsunfall unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Betriebsbesichtigungen im Zuge behördlicher Verfahren, durch die Interessen der Dienstnehmerschaft (§ 143) des Betriebes (Unternehmens) berührt werden, sowie Betriebsbesichtigungen, die von den zur Überwachung der Dienstnehmerschutzzvorschriften berufenen Organen oder die mit deren Beteiligung durchgeführt werden, ist der Betriebsrat beizuziehen. Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat von einer anberaumten Verhandlung sowie von der Ankunft eines behördlichen Organs in diesen Fällen unverzüglich zu verständigen;“

20. (Grundsatzbestimmung) Der bisherige Text des § 196 erhält die Bezeichnung „(1)“, dem folgender Abs. 2 angefügt wird:

„(2) Der Betriebsinhaber hat dem Betriebsrat Mitteilung zu machen, welche Arten von personenbezogenen Dienstnehmerdaten er automationsunterstützt aufzeichnet und welche Verarbeitungen und Übermittlungen er vorsieht. Dem Betriebsrat ist auf Verlangen die Überprüfung der Grundlagen für die Verarbeitung und Übermittlung zu ermöglichen. Sofern sich nicht aus § 194 oder anderen Rechtsvorschriften ein unbeschränktes Einsichtsrecht des Betriebsrates ergibt, ist zur Einsicht in die Daten einzelner Dienstnehmer deren Zustimmung erforderlich.“

21. (Grundsatzbestimmung) Dem § 197 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dem Betriebsrat sind auf Verlangen die zur Beratung erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.“

## 317 der Beilagen

5

22. (Grundsatzbestimmung) Dem § 199 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Gleiches gilt, wenn investive Förderungen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, gewährt oder betriebliche Schulungsmaßnahmen in solche umgewandelt werden sollen.“

23. (Grundsatzbestimmung) Nach § 201 wird folgender § 201 a samt Überschrift eingefügt:

„Ersetzbare Zustimmung

§ 201 a. (1) Folgende Maßnahmen des Betriebsinhabers bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Betriebsrates:

1. Die Einführung von Systemen zur automatischen Unterstützung der Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten des Dienstnehmers, die über die Ermittlung von allgemeinen Angaben zur Person und fachlichen Voraussetzungen hinausgehen. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, soweit die tatsächliche oder vorgesehene Verwendung dieser Daten über die Erfüllung von Verpflichtungen nicht hinausgeht, die sich aus Gesetz, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder Dienstvertrag ergeben;
2. die Einführung von Systemen zur Beurteilung von Dienstnehmern des Betriebes, sofern mit diesen Daten erhoben werden, die nicht durch die betriebliche Verwendung gerechtfertigt sind.

(2) Die Zustimmung des Betriebsrates gemäß Abs. 1 kann durch Entscheidung der land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle ersetzt werden. Im übrigen gelten die §§ 55 Abs. 2 und 202 Abs. 2 sinngemäß.

(3) Durch die Abs. 1 und 2 werden die sich aus § 201 ergebenden Zustimmungsrechte des Betriebsrates nicht berührt.“

24. (Grundsatzbestimmung) § 202 Abs. 1 Z 23 lautet:

„23. Maßnahmen im Sinne der §§ 201 Abs. 1 und 201 a Abs. 1.“

25. (Grundsatzbestimmung) § 204 Abs. 4 lautet:

„(4) Jede erfolgte Einstellung eines Dienstnehmers ist dem Betriebsrat unverzüglich mitzuteilen. Diese Mitteilung hat Angaben über die vorgesehene Verwendung und Einstufung des Dienstnehmers, Lohn oder Gehalt sowie eine allfällige vereinbarte Probezeit oder Befristung des Dienstverhältnisses zu enthalten.“

26. (Grundsatzbestimmung) § 206 lautet:

„§ 206. Die dauernde Einreihung eines Dienstnehmers auf einen anderen Arbeitsplatz ist dem Betriebsrat unverzüglich mitzuteilen; auf Verlangen ist darüber zu beraten. Eine dauernde Einreihung liegt nicht vor, wenn sie für einen Zeitraum

von voraussichtlich weniger als 13 Wochen erfolgt. Ist mit der Einreihung auf einen anderen Arbeitsplatz eine Verschlechterung der Entgelt- oder sonstigen Arbeitsbedingungen verbunden, so bedarf sie zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Betriebsrates. Erteilt der Betriebsrat die Zustimmung nicht, so kann sie durch Entscheidung der Einigungskommission ersetzt werden. Die Einigungskommission hat die Zustimmung zu erteilen, wenn die Versetzung sachlich gerechtfertigt ist.“

27. (Grundsatzbestimmung) Nach § 209 wird folgender § 209 a samt Überschrift eingefügt:

„Mitwirkung bei einvernehmlichen Lösungen

§ 209 a. (1) Verlangt der Dienstnehmer vor der Vereinbarung einer einvernehmlichen Auflösung des Dienstverhältnisses gegenüber dem Betriebsinhaber nachweislich, sich mit dem Betriebsrat zu beraten, so kann innerhalb von zwei Arbeitstagen nach diesem Verlangen eine einvernehmliche Lösung rechtswirksam nicht vereinbart werden.

(2) Die Rechtsunwirksamkeit einer entgegen Abs. 1 getroffenen Vereinbarung ist innerhalb einer Woche nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 1 schriftlich geltend zu machen. Eine gerichtliche Geltendmachung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 1 zu erfolgen.“

28. (Grundsatzbestimmung) a) In § 210 Abs. 3 Z 1 wird nach der lit. g ein Strichpunkt gesetzt und die folgenden lit. h und i angefügt:

- „h) wegen der offenbar nicht unberechtigten Geltendmachung vom Dienstgeber in Frage gestellter Ansprüche aus dem Dienstverhältnis durch den Dienstnehmer;
- i) wegen seiner Tätigkeit als Sicherheitsvertrauensperson (§ 93).“

b) § 210 Abs. 4 letzter Satz entfällt.

c) In § 210 Abs. 5 wird das Wort „Anfechtungsberechtigte“ durch das Wort „Kläger“ und das Wort „Anfechtung“ durch das Wort „Anfechtungsklage“ ersetzt.

d) § 210 Abs. 6 lautet:

„(6) Gibt das Gericht der Anfechtungsklage statt, so ist die Kündigung rechtsunwirksam.“

29. (Grundsatzbestimmung) § 212 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Gibt das Gericht der Anfechtungsklage statt, so ist die Kündigung rechtsunwirksam.“

30. Nach § 212 wird folgender § 212 a samt Überschrift eingefügt:

„Verfahren

§ 212 a. (Unmittelbar anwendbares Bundesrecht)

(1) Im Falle der Anfechtung von Kündigungen und Entlassungen gemäß §§ 210 bis 212 sind die für

Rechtsstreitigkeiten nach § 50 Abs. 2 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 104/1985, geltenden Vorschriften anzuwenden.

(2) Nimmt der Betriebsrat die Anfechtungsklage (§ 210 Abs. 4 und § 211 Abs. 2) ohne Zustimmung des gekündigten oder entlassenen Dienstnehmers zurück, so tritt die Wirkung der Klagsrücknahme erst ein, wenn der vom Gericht hievon verständigte Dienstnehmer nicht innerhalb von 14 Tagen ab Verständigung in den Rechtsstreit eintritt.“

31. (Grundsatzbestimmung) § 213 lautet:

„§ 213. (1) Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat über die wirtschaftliche Lage einschließlich der finanziellen Lage des Betriebes sowie über deren voraussichtliche Entwicklung, über die Art und den Umfang der Erzeugung, den Auftragsstand, den mengen- und wertmäßigen Absatz, die Investitionsvorhaben sowie über sonstige geplante Maßnahmen zur Hebung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes zu informieren; auf Verlangen des Betriebsrates ist mit ihm über diese Information zu beraten. Der Betriebsrat ist berufen, insbesondere im Zusammenhang mit der Erstellung von Wirtschaftsplänen (Erzeugungs-, Investitions-, Absatz-, Personal- und anderen Plänen) dem Betriebsinhaber Anregungen und Vorschläge zu erstatten, mit dem Ziele, zum allgemeinen wirtschaftlichen Nutzen und im Interesse des Betriebes und der Dienstnehmer die Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit des Betriebes zu fördern. Dem Betriebsrat sind auf Verlangen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat von der schriftlichen Anzeige an das zuständige Arbeitsamt auf Grund einer gemäß § 45 a des Arbeitsmarktförderungsgesetzes erlassenen Verordnung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.“

(2) In Betrieben, in denen dauernd mindestens 50 Dienstnehmer beschäftigt sind, hat der Betriebsinhaber dem Betriebsrat alljährlich spätestens einen Monat nach Vorlage an die Steuerbehörde eine Abschrift der Bilanz für das verflossene Geschäftsjahr einschließlich des Gewinn- und Verlustausweises zu übermitteln. Wird die Bilanzvorlagefrist durch das Finanzamt erstreckt, so hat der Betriebsinhaber den Betriebsrat davon unter Bekanntgabe des voraussichtlichen Vorlagetermins in Kenntnis zu setzen. Erfolgt die Vorlage der Bilanz nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres, so ist dem Betriebsrat durch Vorlage einer Zwischenbilanz oder anderer geeigneter Unterlagen vorläufig Aufschluß über die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Betriebes zu geben. Dem Betriebsrat sind die erforderlichen Erläuterungen und Aufklärungen zu geben.“

32. (Grundsatzbestimmung) a) § 214 Abs. 1 erster Satz lautet:

„§ 214. (1) Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, den Betriebsrat von geplanten Betriebsänderungen

hestmöglich, jedenfalls aber so rechtzeitig vor der Betriebsänderung in Kenntnis zu setzen, daß eine Beratung über deren Gestaltung noch durchgeführt werden kann.“

b) § 214 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. Änderungen des Betriebszwecks, der Betriebsanlagen, der Arbeits- und Betriebsorganisation sowie der Filialorganisation;“

33. (Grundsatzbestimmung) a) § 215 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Dienstnehmervertreter im Aufsichtsrat haben das Recht, für Ausschüsse des Aufsichtsrates Mitglieder mit Sitz und Stimme nach dem in Abs. 1 festgelegten Verhältnis namhaft zu machen. Dies gilt nicht für Ausschüsse, die die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern des Vorstandes behandeln.“

b) Die bisherigen Abs. 4 bis 6 des § 215 erhalten die Bezeichnung „(5)“ bis „(7)“.

c) Im nunmehrigen § 215 Abs. 7 wird die Zitierung „Abs. 1 bis 5“ durch die Zitierung „Abs. 1 bis 6“ ersetzt.

34. (Grundsatzbestimmung) In § 216 Abs. 4 wird der Punkt nach Z 2 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 3 angefügt:

„3. Wahrnehmung der Rechte gemäß § 194 Z 3 hinsichtlich geplanter und in Bau befindlicher Betriebsstätten des Unternehmens, für die noch kein Betriebsrat zuständig ist.“

35. (Grundsatzbestimmung) Dem § 218 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Das Beschränkungs- und Benachteiligungsverbot gilt auch hinsichtlich der Versetzung eines Betriebsratsmitgliedes.“

36. (Grundsatzbestimmung) a) In § 221 Abs. 1 werden die Worte „zwei Wochen“ durch die Worte „drei Wochen“ ersetzt.

b) In § 221 Abs. 2 werden die Worte „vier Wochen“ durch die Worte „fünf Wochen“ ersetzt.

37. (Grundsatzbestimmung) a) § 223 Abs. 4 Z 2 lautet:

„2. Mitglieder von Wahlvorständen und Wahlwerber vom Zeitpunkt ihrer Bestellung bzw. Bewerbung bis zum Ablauf der Frist zur Anfechtung der Wahl. Der Schutz des Wahlwerbers beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem nach der Bestellung des Wahlvorstandes seine Absicht, auf einem Wahlvorschlag zu kandidieren, offenkundig wird. Scheint der Wahlwerber auf keinem Wahlvorschlag auf, so endet sein Kündigungs- und Entlassungsschutz bereits mit Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge.“

b) In § 223 Abs. 4 entfällt der letzte Satz.

## 317 der Beilagen

7

38. (Grundsatzbestimmung) § 237 lautet:

„§ 237. (1) Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, daß Übertretungen der in Ausführung der §§ 46, 56 bis 64, 73, 77 bis 110, 112 bis 115, 130 Abs. 2, 160 Abs. 3, 194 Z 3, 204 Abs. 3 und 4, 208, 209 Abs. 1, 213 Abs. 2, 218 Abs. 4, 220 und 235 ergangenen landesgesetzlichen Bestimmungen von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen sind.“

(2) Sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strenger Strafe unterliegt, hat die Ausführungsgesetzgebung bei Übertretungen der §§ 56 bis 64, 73, 77 bis 110, 112 bis 115, 130 Abs. 2 und 235 Geldstrafen bis 15 000 S vorzusehen.“

(3) Die Ausführungsgesetzgebung hat weiters vorzusehen, daß mit Geldstrafen bis zu 15 000 S zu bestrafen ist, wer Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion in der Ausübung ihres Dienstes behindert oder die Erfüllung ihrer Aufgaben vereitelt.

(4) Sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strenger Strafe unterliegt, hat die Ausführungsgesetzgebung bei Übertretungen der §§ 46, 160 Abs. 3, 194 Z 3, 204 Abs. 3 und 4, 208, 209 Abs. 1, 213 Abs. 2, 218 Abs. 4 und 220 Geldstrafen bis 30 000 S vorzusehen.

(5) Die Ausführungsgesetzgebung kann vorsehen, daß Übertretungen gemäß Art. 4 nur zu verfolgen und zu bestrafen sind, wenn im Falle

1. des § 160 Abs. 3 der Wahlvorstand,
2. der §§ 46, 194 Z 3, 204 Abs. 3 und 4, 208, 209 Abs. 1 und 220 der Betriebsrat,
3. des § 213 Abs. 2 das gemäß § 216 zuständige Organ der Arbeitnehmerschaft und
4. des § 218 Abs. 4 der Betriebsinhaber

binnen sechs Wochen ab Kenntnis von der Übertretung und der Person des Täters bei der Bezirksverwaltungsbehörde einen Strafantrag stellt (Privatankläger). Auf das Strafverfahren ist § 56 Abs. 2 bis 4

des Verwaltungsstrafgesetzes, BGBl. Nr. 172/1950, anzuwenden.“

39. Art. IV lautet:

**„Artikel IV**

(Unmittelbar anwendbares Bundesrecht)

(1) Mit der Wahrnehmung der dem Bund nach Art. 15 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden Rechte ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales betraut.

(2) Mit der Vollziehung der §§ 2 und 23 Abs. 2 sowie des Art. III ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales betraut.

(3) Mit der Vollziehung der §§ 19 Abs. 3, 128, 167 a, 212 a und 236 ist der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales betraut.

(4) Mit der Vollziehung des Art. II ist der Bundesminister für Finanzen betraut.“

40. (Grundsatzbestimmung) Ersetzung eines Begriffs:

In den §§ 151, 171, 172, 173, 176, 179, 181, 182 und 183 wird der Begriff „Obmann“ durch den Begriff „Vorsitzender“ ersetzt. Wird eine Frau in diese Funktion gewählt, so trägt sie die Bezeichnung „Vorsitzende“.

**Artikel II**

(1) Art. I dieses Bundesgesetzes tritt gegenüber den Ländern für die Ausführungsgesetzgebung mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Die Ausführungsgesetze der Länder zu den Grundsätzen des Art. I sind binnen sechs Monaten nach Kundmachung dieses Bundesgesetzes zu erlassen.

(3) Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach Art. IV des Landarbeitsgesetzes 1984 in der Fassung dieses Bundesgesetzes.